



## **STATUTEN**

des Vereines "Tennisclub - Bad Vöslau"

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Tennisclub - Bad Vöslau".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vöslau, Niederösterreich.
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Bad Vöslau.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der dzt. geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:  
Die Ausübung des Tennis-Sportes als Mittel der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1 Ideelle Mittel:  
Ausübung des Tennissportes, Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte.
- 3.2 Materielle Mittel:  
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Zuwendungen öffentlicher Mittel.

4. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1 ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit und dem Vereinsleben beteiligen.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines freien Beitrages fördern, jedoch nicht aktiv an der Vereinsarbeit bzw. -leben teilnehmen
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.4 Gastmitglieder sind Personen, welche einen vom Vorstand jährlich festzulegenden Beitrag zu bezahlen haben. Damit sind sie berechtigt die Anlagen des Vereines - gegen Bezahlung einer Stundengebühr - zu benützen. Der Vorstand kann nähere Bestimmungen, hinsichtlich Benützungzeiten für diese Mitglieder erlassen. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereines können alle physische Personen sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

- 6.1 der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand unter Beilage der Mitgliedskarte schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückzahlung des bereits bezahlten Jahresmitgliedsbeitrag ist in diesem Fall nicht vorgesehen.
- 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als 1 Monat mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.3 Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die schriftliche Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, soweit dies nicht anders geregelt ist. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern mit Ausnahme von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane auf das genaueste zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und dem vom Vorstand festgesetzten Termin verpflichtet.

#### 8. Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind:

- 8.1 die Generalversammlung (Punkt 9 und 10)
- 8.2 der Vorstand (Punkt 11 bis 13)
- 8.3 die Rechnungsprüfer (Punkt 14)
- 8.4 das Schiedsgericht (Punkt 15)

#### 9. Die Generalversammlung:

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 1 Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 8 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitgliedern mit Ausnahme von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten

später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig ist.

- 9.7 Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlußfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand:

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) deren Stellvertreter und
- e) eventuell 2 Beisitzern

11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt für die ersten 12 Jahre ab dem Gründungsjahr jeweils 2 Jahre, danach jeweils 1 Jahr. (\*geändert, siehe Anhang!) Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 von ihnen anwesend sind.

11.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitgliedes.

11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9) und Rücktritt (Pkt. 11.10).

11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner Funktion entheben unter Berücksichtigung des Pkt. 11.2 und 11.11.

11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

- 11.11 Während des Zeitraumes, in welchem der Verein mit Krediten bzw. Darlehen belastet ist, können in den Vorstand nur solche Vereinsangehörige gewählt werden, die bereit sind, die anteiligen Bürgschaftshaftungen, für die vom Verein aufgenommenen Darlehen und Krediten, im selben Umfang zu übernehmen, wie dies die am 27.01.81 gewählten Vorstandsmitglieder taten. Die für eine Neuwahl vorgeschlagenen Mitglieder haben vor dieser Wahl die entsprechenden Bürgschaftserklärungen schriftlich abzugeben bzw. die schriftliche Akzeptierung durch den Darlehens- bzw. Kreditgewährer zu erbringen. Eine Wahl ohne vorherige Bürgschaftsübernahme ist ungültig.
12. Aufgabenkreis des Vorstandes:
- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung,
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern,
  - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
- 13.1 Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.
- 13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
  - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
  - d) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
  - e) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.
14. Die Rechnungsprüfer:
- 14.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist nach einer 1 jährigen Unterbrechung möglich.
- 14.2 Dem Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß.
15. Das Schiedsgericht:
- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
16. Auflösung des Vereines:
- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, was nach Abdeckung der Passiven mit dem verbleibenden Vereinsvermögen zu geschehen hat.
- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

---

Statutenänderungen:

- 9.2 Anpassung lt. Vereinsgesetz 2002 (Beschluss lt. Generalversammlung vom 23.1.2007)
- 11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt immer 2 Jahre. (lt. 12. Generalversammlung vom 26.02.91.)

---

Interpretationen:

4. Es gibt die folgenden Arten von Mitgliedschaft:
1. Ordentliche Mitglieder:
    - A Vollmitglieder (Erstmitglied)
    - B Anschlußmitglied (Ehepartner)
    - C Anschlußmitglied (Jugendliche und Studenten)
    - D Einzelmitglied (Jugendliche und Studenten)
  - R Ruhende Mitgliedschaft für A, B, C oder D
  2. Außerordentliche Mitglieder
  3. Ehrenmitglieder
  4. Gastmitglieder
- 9.4 Zu den Anträgen zu Tagesordnungspunkten gehören auch Anträge mit Wahlvorschlägen zur Neuwahl des Vorstandes. lt. Auskunft von Dr. Ludwig Pfleger (Felix Pillesmüller).
-